



**BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN  
LEHMABBAUGEBIET  
„NÖRDLICH RIEDLING“**

Gemeinde Oberschneiding  
Landkreis Straubing-Bogen  
Regierungsbezirk Niederbayern

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2024  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 23.10.2024  
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.10.2025  
Satzungsbeschluss vom .....

**Verfahrensträger:**

Gemeinde Oberschneiding  
vertreten durch Herrn Ersten  
Bürgermeister Ewald Seifert

Pfarrer-Handwercher-Platz 4  
94363 Oberschneiding

Fon 09426/8504-0  
Fax 0942678504-33

.....  
Ewald Seifert  
Erster Bürgermeister

**Bearbeitung:**

**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3  
94327 Bogen

Fon: 09422 805450  
Fax: 09422 805451  
Mail: [info@la-heigl.de](mailto:info@la-heigl.de)

.....  
Hermann Heigl  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Hinweis: Die Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind in roter Schrift hervorgehoben.



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                            | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>                                                            | <b>2</b>  |
| <b>BEGRÜNDUNG .....</b>                                                                    | <b>4</b>  |
| <b>1    Allgemeines .....</b>                                                              | <b>4</b>  |
| 1.1 Planungsanlass und Planungsziel .....                                                  | 4         |
| 1.2 Planungsauftrag .....                                                                  | 4         |
| 1.3 Übersichtslageplan M ca. 1:25.000 .....                                                | 5         |
| 1.4 Luftbildausschnitt .....                                                               | 6         |
| 1.5 Planungsrechtliche Ausgangssituation .....                                             | 7         |
| <b>2    Lehmabbau .....</b>                                                                | <b>11</b> |
| 2.1 Verkehrsanbindung .....                                                                | 11        |
| 2.2 Abbaumethode / Betrieb .....                                                           | 14        |
| 2.3 Grenzabstände .....                                                                    | 15        |
| 2.4 Abbautiefe .....                                                                       | 16        |
| 2.5 Flächen- und Massenaufstellung .....                                                   | 16        |
| <b>3    Immissionsschutz .....</b>                                                         | <b>17</b> |
| <b>4    Rekultivierung .....</b>                                                           | <b>18</b> |
| 4.1 Nachfolgenutzung, Rekultivierungsziel .....                                            | 18        |
| 4.2 Rekultivierung, Verfüllungen .....                                                     | 18        |
| 4.3 Kompensationsmaßnahmen .....                                                           | 19        |
| <b>5    Kostenträger .....</b>                                                             | <b>19</b> |
| <b>6    Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB .....</b> | <b>20</b> |

|                                                                                                                                                 |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>UMWELTBERICHT .....</b>                                                                                                                      | <b>21</b> |
| <b>1 Einleitung .....</b>                                                                                                                       | <b>21</b> |
| 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes .....                                                                                         | 21        |
| 1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung .....                                                                   | 21        |
| <b>2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten<br/>Umweltauswirkungen.....</b>                                            | <b>25</b> |
| 2.1 Bestandsaufnahme .....                                                                                                                      | 25        |
| 2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen .....                                                                                                      | 29        |
| 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....                                                                                     | 33        |
| 2.4 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen .....                                                                                      | 33        |
| 2.5 Eingriffsermittlung und Herleitung des Kompensationsbedarfs .....                                                                           | 34        |
| 2.6 Rekultivierungsziel und Kompensationsmaßnahmen .....                                                                                        | 36        |
| 2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....                                                                                                      | 38        |
| <b>3 Zusätzliche Angaben.....</b>                                                                                                               | <b>39</b> |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen<br>Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung ..... | 39        |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring).....                                                                          | 39        |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                                                                                               | 40        |

Der vorliegende Grünordnungsplan „Lehmabbaugebiet nördlich Riedling“ besteht aus folgenden **Bestandteilen**:

Bestandteil Nr. 1: vorliegende Begründung mit Umweltbericht

Bestandteil Nr. 2: Festsetzungen durch Text mit Hinweisen

Bestandteil Nr. 3: Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Lehmabbaugebiet „nördlich Riedling“ M 1:2.000 mit Festsetzungen durch Planzeichen

Bestandteil Nr. 4: ~~Ausgleichsflächenplan Abbuchungsplan Ökokonto~~ Fl.Nr. 167/TF  
Gmkg. Atting

Bestandteil Nr. 5: Bewertungsvorschlag für Ökokonten gem. § 15 Abs. 3 BayKompV:  
Fl.Nr. 167 Gmkg. Atting

#### **Anlagen:**

1. Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), FLORA+FAUNA Partnerschaft, Regensburg (10.09.2024)
2. Schalltechnischer Bericht Nr. S2302021 (GeoPlan 28.04.2023)
3. ~~Hydrogeologisches Gutachten Lehmabbaugebiet „nördlich Riedling“ U2303132~~  
(GeoPlan 18.08.2025)
4. ~~Bodenschutzkonzept Lehmabbaugebiet „nördlich Riedling“ U2503133~~ (GeoPlan 18.08.2025)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Planungsanlass und Planungsziel**

Die Fa. Wienerberger GmbH in Straubing beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 671 und 672/1/TF (Gmkg. Oberpiebing) nördlich von Riedling die weitere Gewinnung von Lehm.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll daher der derzeitige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 23 geändert und gem. Art. 3 Abs. 2 und 5 BayNatSchG bzw. § 8 ff BauGB der vorliegende, selbständige Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 9,3 ha auf.

#### **1.2 Planungsauftrag**

Das Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Hermann Heigl in Bogen wurde durch die Fa. Wienerberger GmbH in Straubing mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.



### 1.3 Übersichtslageplan M ca. 1:25.000

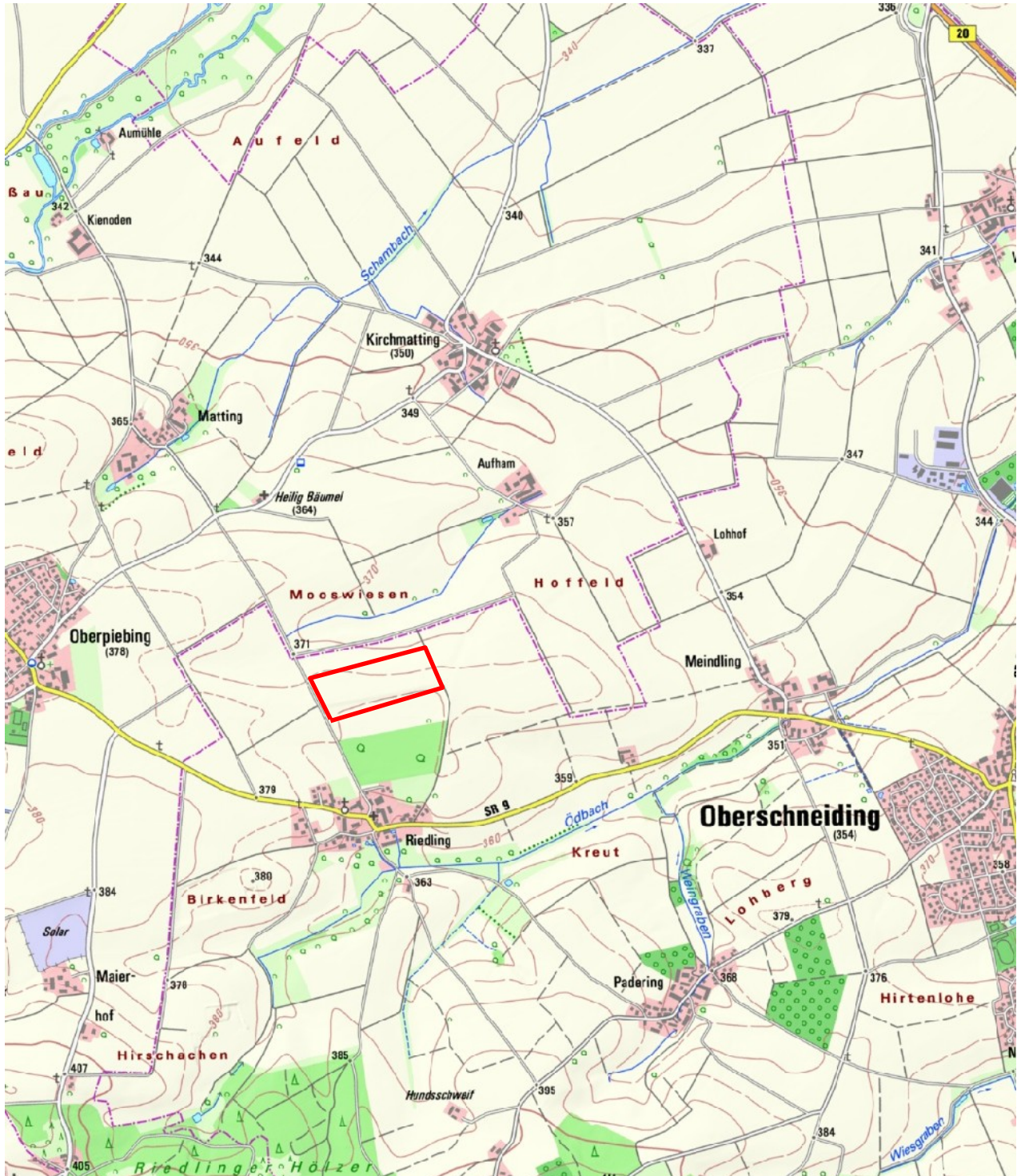


Abbildung 1: Auszug aus dem BayernAtlas vom 23.02.2023, M ca. 1:25.000

#### 1.4 Luftbildausschnitt



Abbildung 2: Luftbild aus dem BayernAtlas vom 01.03.2023, M ca. 1:5.000

## 1.5 Planungsrechtliche Ausgangssituation

### Regionalplan Region Donau-Wald

Die Grundstücke Fl.Nrn. 671 und 672/1 liegen innerhalb der **Vorrangfläche** LE 10 zur Gewinnung von Lehm und Ton (**Regionalplan** Region Donau-Wald (12), Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011).

Gemäß Regionalplan sind die überwiegenden Folgenutzungen „Landwirtschaft und Biotopentwicklung“ anzustreben (Teil B IV – Ziele und Grundsätze). Gleichzeitig gibt Grundsatz 1.1.6 vor, dass die abgebauten Flächen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen sind.

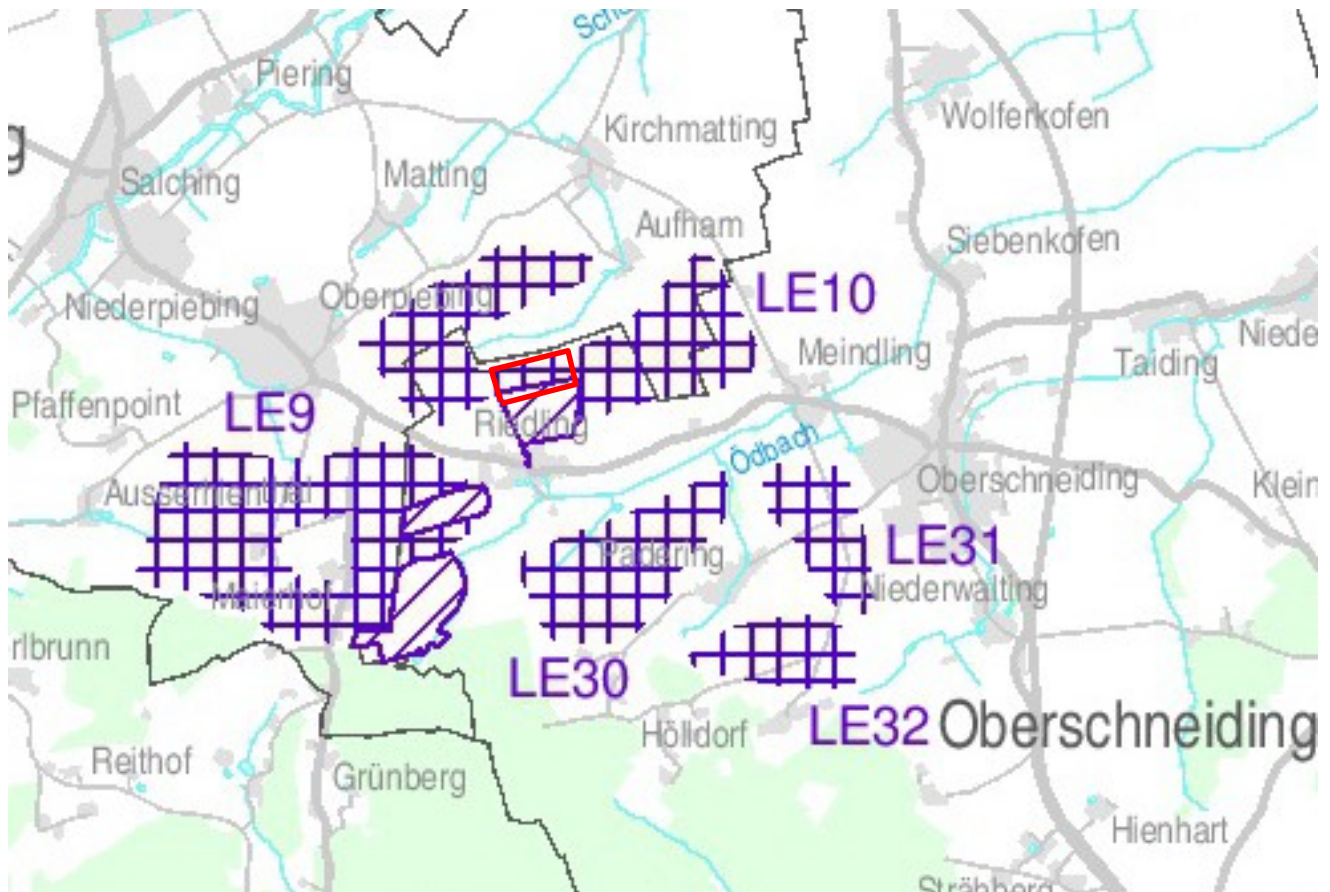


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (03.03.2011), ohne Maßstab

## Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding (1998) ist der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“, und gleichzeitig als „Vorrangflächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Lehm)“ gekennzeichnet. Die einbezogene Teilfläche des bereits abgebauten Grundstücks Fl.Nr. 672/1 Gmkg. Oberpiebing ist als „Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt.

Entlang der Feldwege, und z.T. der Grundstücksgrenzen wird die Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken vorgeschlagen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungs- mit Landschaftsplan Oberschneiding (1:5.000)

Im parallel aufgestellten Deckblatt Nr. 23 wird die Fläche als konkrete Abbaufäche dargestellt.

## **Bebauungsplan**

Für den Südteil des Geltungsbereiches (BA I) und die südlich angrenzenden, bereits abgebauten Flächen liegt ein Bebauungsplan „Lehmgrube Riedling“ (genehmigt am 16.08.1983) vor.

## **Weitere planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben**

### Denkmalschutzrecht

Nach Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist u.a. eine Erlaubnis erforderlich, wenn Erdarbeiten vorgenommen werden sollen, obwohl bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden.

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bei Überplanung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgehende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht einer Fachkraft stehen bzw. durch die Kreisarchäologie Straubing-Bogen fachlich überwacht werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Von Seiten des Bauträgers wurde die erforderliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG bereits beantragt. Für den Südteil liegt bereits eine Freigabe vor.

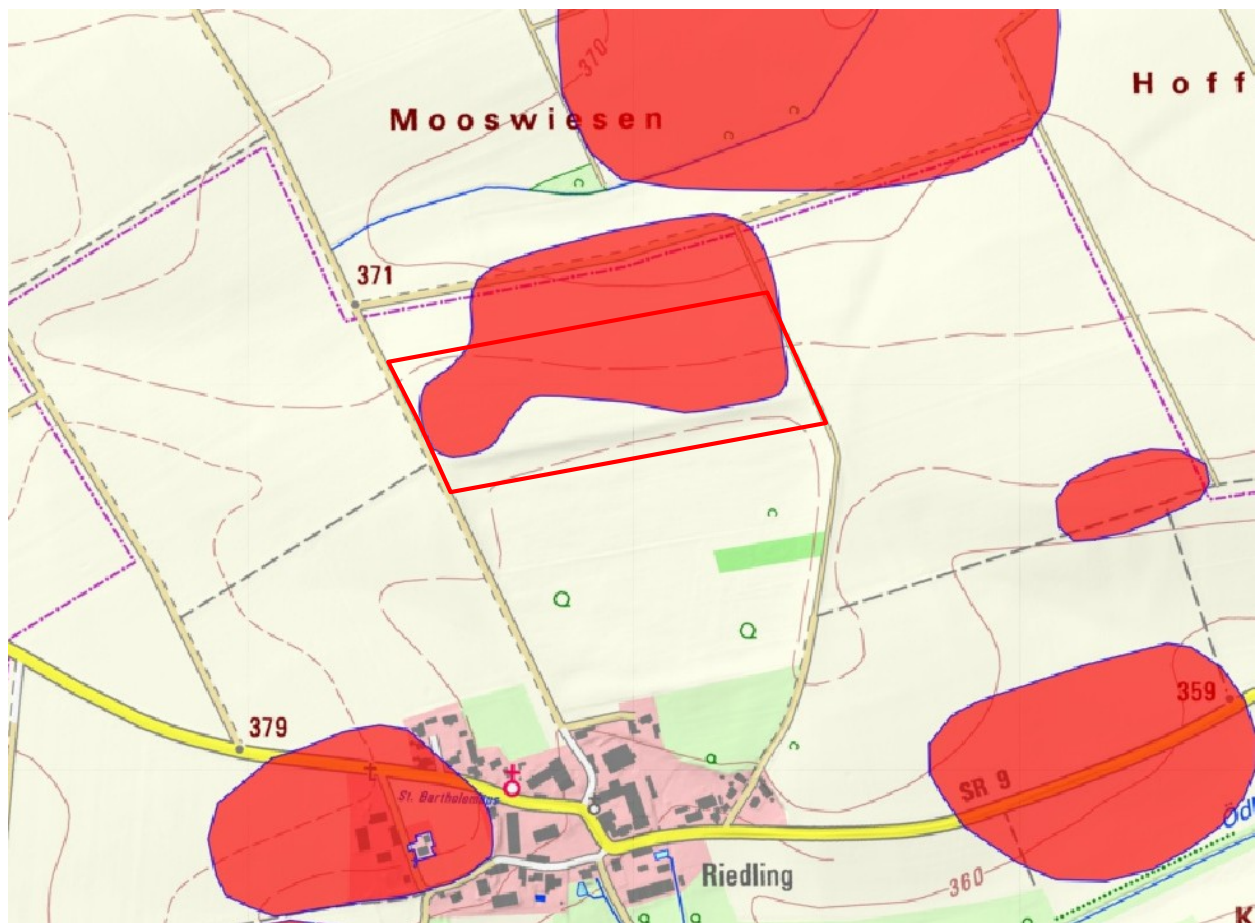


Abbildung 5: Auszug aus dem BayernAtlas – Denkmal vom 16.10.2024 (M 1:10.000)

### Naturschutzrecht

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017).

### Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden in einem artenschutzrechtlichen Gutachten (s. Anlage 1) untersucht.

## Wasserrecht

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Mindestabstand von 2 m von der Abbausohle zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten (vgl. hydrogeologisches Gutachten GeoPlan vom 18.08.2025, Anlage 3).

~~Zur Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung werden zwei Grundwassermessstellen eingerichtet.~~

## **2 Lehmabbau**

### **2.1 Verkehrsanbindung**

Die Lkw-Zu- und Abfahrt erfolgt über den Nord-Süd-gerichteten Wirtschaftsweg Flurnummer 674 der Gemarkung Oberpiebing, ausschließlich aus südlicher Richtung.

Die Zufahrt von Straubing erfolgt ausschließlich von Norden über die Staatsstraße St 2141 Richtung Salching, Oberpiebing, Riedling (Route 1, s. Abb. 6). Um die Verkehrsbelastung gering zu halten, soll das gewonnene Material dann grundsätzlich in südliche und östliche Richtung, über Riedling zu den Bundesstraßen B 20 und B 8 Richtung Straubing abgefahren werden (Route 2, s. Abb. 7). ~~Abfahrten bzw. Umleitungsstrecken über die Ortschaften Salching oder Aiterhofen finden nicht statt. Über die Ortschaften Siebenkofen und Wolferkofen finden ebenso keine Abfahrten statt. Bei Auffahrten auf die B20 über die Straubinger Straße wird die Anschlussstelle Oberschneiding/Taiding (B20/SR 31) Richtung Straubing genutzt.~~

Dadurch kann ein reibungsloser Ablauf ohne Gegenverkehr gewährleistet werden.

~~Für den Fall von Straßensperrungen aufgrund von Bauarbeiten im Abschnitt Riedling-Oberschneiding-B20 ist die Abfuhr des gewonnenen Materials über Riedling-Oberpiebing-Salching-St2141 (Route 1, Abb. 6) vorgesehen. Nach Angaben des Straßenbauamtes Passau ist eine Befahrung der für Schwerlastverkehr nur eingeschränkt nutzbaren Aiterachbrücke (KrSR-9) mit Hängerzügen möglich (kein Transport durch Muldenkipper!).~~

Der Abbaunternehmer ist bemüht, den Verkehrsfluss zu wenig wie möglich zu stören; etwaige Straßensperrungen werden beim Abbaubetrieb berücksichtigt.

Die Zu- und Abfahrt zu öffentlichen Straßen während des Abbaubetriebes und für die Nachfolgenutzungen muss verkehrssicher angelegt sein und einen reibungslosen Ablauf gewährleisten.

Mittelfristig soll die geplante Abbaufäche die bestehende Abbaufäche südwestlich von Riedling ersetzen, so dass durch das Vorhaben kein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen wird.

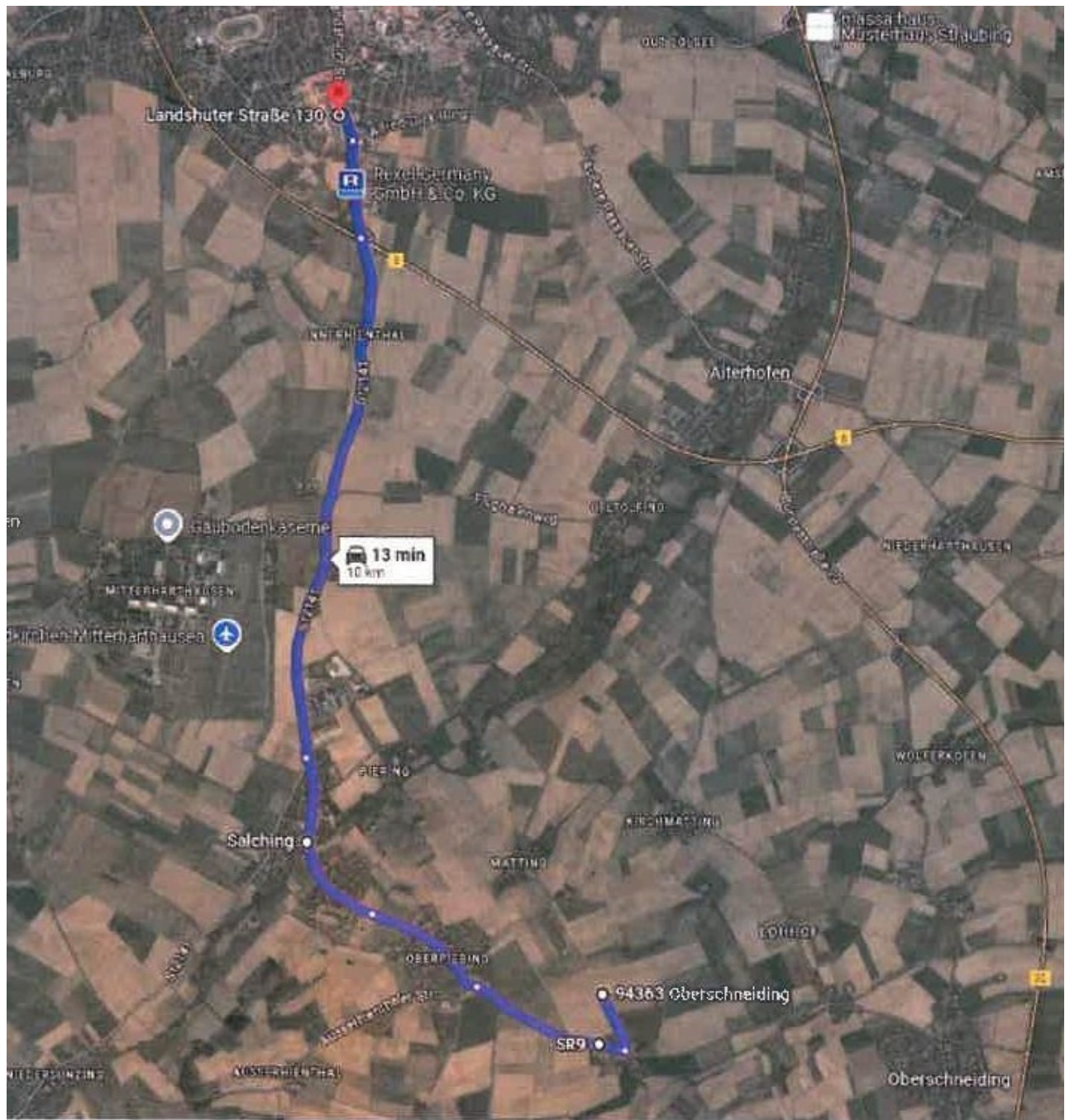


Abbildung 6: Darstellung Route 1 (Leerfahrzeuge ~~und bei Sperrung von Route 2~~)

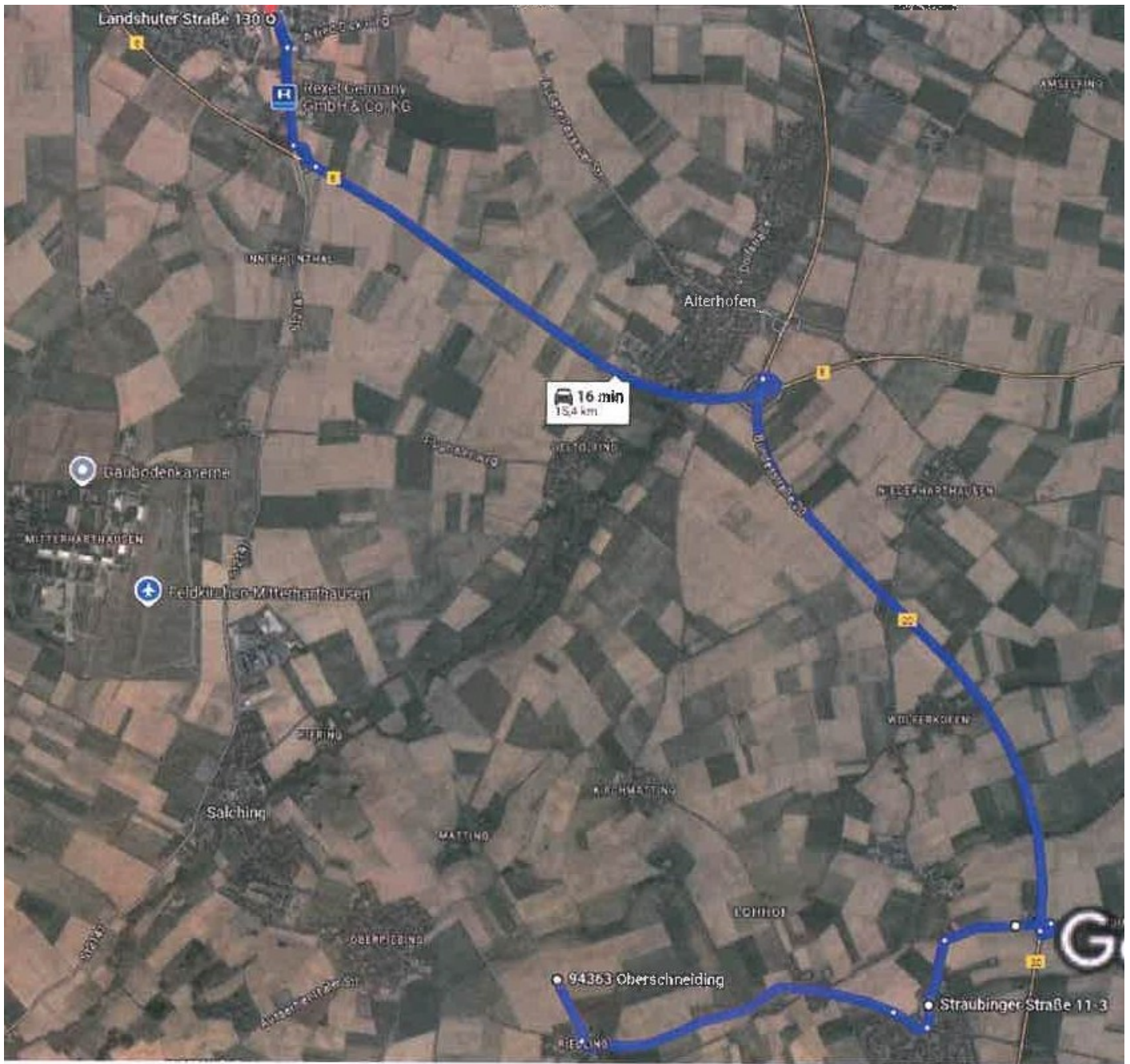


Abbildung 7: Darstellung Route 2 (Abtransport)

## 2.2 Abbaumethode / Betrieb

Der Lehmabbau erfolgt in 5 Abbauabschnitten (BA I bis BA V), von Süden nach Norden hin.

Oberboden und evtl. anfallender Abraum werden jeweils gesondert abgeschoben und in den jeweiligen Abbauabschnitten zwischengelagert. Dabei wird der Oberboden an der jeweils am tiefsten liegenden Grenze als vorübergehende Oberbodenmiete aufgeschüttet; damit wird gezielt ein evtl. Oberflächenwasserabfluss auf benachbarte bzw. z.T. bereits rekultivierte Flächen verhindert.

Oberbodenabtrag, Abbau und Rekultivierung durch Humusauftrag erfolgen sukzessive in 30 bis 35 m breiten, west-ost-gerichteten Streifen von Süden Richtung Norden.

Der Abbau des Materials erfolgt im Trockenabbau. Bei Probeschürfen durch den Abbauunternehmer wurde bis zu einer Tiefe von 4,50 m kein Grundwasser angetroffen.

Im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens des IB GeoPlan vom 18.08.2025 (Anlage 3) wurden 5 Rammkernsondierungen durchgeführt. „Im Zuge der Rammkernsondierungen wurden unterhalb einer Mutterbodenschicht abbauwürdige pleistozäne Lösslehme (überwiegend Schluff, stark tonig) erschlossen. Diese werden bis zur jeweiligen Endtiefe von tertiären Sanden mit einem schwankenden Fernkornanteil unterlagert. In den Ansatzpunkten RKS 3 und RKS 4 (Nördlicher Grenzbereich des Abbaus) wurde in einer Tiefe von 6,1 bis 6,6 m unter GOK ein schwacher Wasserzutritt erkundet. Hierbei handelt es sich um ein gering ergiebiges und lokal begrenztes Hangendes Grundwasser und nicht um einen überregional bedeutenden zusammenhängenden Grundwasserkörper“.

Der erforderliche Abstand von der Abbausohle zum höchsten Grundwasserstand > 2 m wird **demnach** zuverlässig eingehalten.

Die Böschungen werden in der Regel im Verhältnis 1:1,5 angelegt.

Eine Aufbereitung vor Ort ist nicht vorgesehen.

Für den Abbau mit Wiederverfüllung (ausschließlich mit vorhandenem Abraum und Oberboden, kein Fremdmaterial!) kann nach Angabe des Vorhabensträgers insgesamt mit einer Dauer von ca. 8 Jahren gerechnet werden.

- BA I: ca. 1 Jahr
- BA II: ca. 2 Jahre
- BA III: ca. 2 Jahre
- BA IV: ca. 1,5 Jahre
- BA V: ca. 1,5 Jahre.

Die Modellierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sollen teils parallel zum laufenden Abbau, teils nach Beendigung des Abbaus in einem Zuge durchgeführt werden.

### **Betriebszeiten / Maschinen und Geräte:**

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Gemäß Betreiberangaben fahren bis zu 7 Lkw die Abbaufäche 8 mal pro Tag an und wieder ab; dies entspricht 112 Einzelfahrten pro Tag, d.h. 56 Hin- und Rückfahrten.

Der Abbau erfolgt nur in zeitlich befristeten Phasen mit einer Dauer von insgesamt ca. 6 Wochen/Jahr (2-3 Phasen mit ca. 2-3 Wochen).

Eingesetzt werden branchenübliche Baugeräte, wie Kettenbagger und Raupen. Die Raupe wird nur betrieben, wenn der Bagger nicht im Einsatz ist.

Zum Einsatz vorgesehene Baumaschinen mit den zugehörigen Immissionswerten:

Tabelle 1: Maschineneinsatz

| Baumaschinen                                  | Einsatzzeit | Schalleistungspegel in dB(A)                |
|-----------------------------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| 1 Kettenbagger mit Tieflöfel bei Grabenaushub | 8 h         | 103,1                                       |
| 1 Raupe zum planieren                         | 5 h         | 105,4                                       |
| Lkw                                           |             | 63<br>(Längenbezogener Schalleistungspegel) |

Die eingesetzten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Schallschutztechnik. Erhebliche Lärmemissionen sind gem. Schalltechnischem Bericht (Anlage 2) nicht zu erwarten.

Auf die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 für den Fahrverkehr außerhalb des Betriebsgeländes ist zu achten.

## **2.3 Grenzabstände**

Beim Abbau werden folgende Mindestabstände eingehalten:

mindestens 5 m zu den westlich und östlich angrenzenden Wirtschaftswegen Fl.Nr. 674 und 899, sowie zur nördlichen Ackerfläche Fl.Nr. 670, jeweils der Gmkg. Oberpiebing.

Zur bereits abgebauten Teilfläche von Fl.Nr. 672/1 (BA I) im Süden wird – im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer – auf den grundsätzlich erforderlichen Abstand verzichtet. Dadurch kann bei der Rekultivierung ein einheitliches Geländereelief erzielt werden.

Die Abbaufächen werden vor Beginn des Oberbodenabtrags so abgesteckt, dass die einzuhaltenden Grenzabstände und die Abbaufäche in der Natur erkennbar sind.

Die Absteckpflöcke werden während der Abbautätigkeit dauerhaft gesichert und erst nach erfolgter Abnahme entfernt.

## 2.4 Abbautiefe

Die lokalen geologischen Verhältnisse wurden durch den Abbau-Unternehmer erkundet. Demnach ist von folgendem Bodenaufbau auszugehen:

|           |                                           |
|-----------|-------------------------------------------|
| Oberboden | 0,30 bis 0,50 m                           |
| Abraum    | 0,30 bis 0,50 m                           |
| Lehme     | 1,45 bis 2,60 m (durchschnittlich 2,10 m) |

Die Abraummächtigkeit sinkt von ca. 0,50 m im Süden in nördliche Richtung auf ca. 0,30 m ab.

Die Mächtigkeit der Lehme schwankt zwischen 1,45 und 2,60 m. Dabei sind die geringeren Mächtigkeiten im östlichen Bereich, die stärkeren Mächtigkeiten im südwestlichen Bereich anzutreffen.

Maximal wird eine Abbautiefe von 3,60 m erreicht.

Die Abbausohle besteht aus sandigem Material.

## 2.5 Flächen- und Massenaufstellung

Zugrundegelegt ist eine Abbautiefe von durchschnittlich ca. 2,90 m, wobei laut Angaben des Unternehmers von durchschnittlich 0,40 m Oberboden, 0,40 m Abraum und 2,10 m Lehm ausgegangen wird.

|                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| Tatsächliche<br>Abbaufäche     | ca. 88.300 m <sup>2</sup>  |
| Oberboden<br>(0,40 m)          | ca. 35.320 m <sup>3</sup>  |
| Abraum (geschätzt)<br>(0,40 m) | ca. 35.320 m <sup>3</sup>  |
| Lehm<br>(2,10 m)               | ca. 185.430 m <sup>3</sup> |

Die geplante Abflachung der Abbauböschungen erfolgt ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum.

Alle folgenden Flächen und Massen sind ca.-Angaben, ermittelt aus dem vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplan im M 1: 2.000.

Geltungsbereich ca. 92.630 m<sup>2</sup>

davon **tatsächliche Abbaufäche** gesamt  
(entsprechend Abbaukanten im Plan)

**ca. 88.300 m<sup>2</sup>**

Abbautiefe

Ø 2,90 m

Max. 3,60 m

**Abbauvolumen gesamt**

**ca. 256.070 m<sup>3</sup>**

davon Oberboden (ca. 0,40 m)

ca. 35.320 m<sup>3</sup>

davon Abraum (ca. 0,40 m)

ca. 35.320 m<sup>3</sup>

davon Lehme (ca. 2,10 m)

ca. 185.430 m<sup>3</sup>

Sämtlicher vorhandener Abraum wird zur Abflachung der Böschungen an den Grundstücksgrenzen sowie zur Rekultivierung des gesamten Geltungsbereiches verwendet, um den Eindruck eines trogartig abgebauten Grundstückes zu vermeiden. Der jeweils zwischengelagerte Oberboden wird abschließend auf den Abraum in gleichmäßiger Mächtigkeit aufgetragen.

Fremdmaterial wird für die erforderliche Verfüllung an den Abbauböschungen sowie die Oberbodenandeckung nicht benötigt.

### **3 Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Nachbarschaft wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt (GeoPlan 28.04.2023: Schalltechnischer Bericht Nr. S2302021; s. Anlage 2).

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen für folgende 6 Immissionsorte (Dorf-/Mischgebiete) erstellt: Nordrand von Riedling, Ostrand von Oberpiebing, Heilig Bäumel, Aufham, Anwesen östlich von Riedling.

Unter Einhaltung der in Kapitel 1.6.2 beschriebenen Betriebsdaten und unter Beachtung folgender Auflagen ist eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich.

- Die Arbeitszeiten sind auf den Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken.
- Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Öffentliche, befestigte Fahrwege sind bei Verschmutzung umgehend zu reinigen (z.B. Kehrmaschine).

## 4 Rekultivierung

### 4.1 Nachfolgenutzung, Rekultivierungsziel

Der Regionalplan (2014) sieht als Nachfolgenutzung für das gesamte Vorranggebiet LE 10 Landwirtschaft und Biotopentwicklung vor.

Gem. Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding sollten 10 % der Abbauf Flächen im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen als naturnahe Ausgleichsflächen angestrebt werden.

Da die geplanten Abbauf Flächen durch den Vorhabensträger nicht käuflich erworben werden können, und der Eigentümer nach Abbau eine rein landwirtschaftliche Nutzung anstrebt, wird die Landwirtschaft ausschließliches Rekultivierungsziel. **Die Abbauböschungen werden flach gestaltet mit Böschungsneigungen von 1:5 bis 1:6, damit die Abbauf Flächen einschließlich der Böschungen landwirtschaftlich genutzt werden können. So kann sichergestellt werden, dass sich entlang der Böschungen keine Gehölz-Sukzession einstellt, welche eine Kulissenwirkung bei Bodenbrütern hervorrufen und die Habitateignung der Flächen für Feldlerchen einschränken würde.**

Dadurch werden die potentiellen Brut- bzw. Nahrungshabitate für bodenbrütende Vogelarten wiederhergestellt.

Die baurechtliche Kompensation ist außerhalb der Vorhabenfläche als externe Kompensation vorgesehen.

### 4.2 Rekultivierung, Verfüllungen

Die Rekultivierung erfolgt sukzessive in Teilabschnitten, parallel zum Abbau der jeweiligen Abbauabschnitte.

Das vor Ort anfallende Abraummateri al wird für die seitlichen Böschungsabflachungen sowie auf der Abbausohle aufgetragen. Die Verfüllungen werden so vorgenommen, dass flache Böschungen (Böschungsneigung ca. 1:5 **bis 1:6**) an den Grundstücksgrenzen entstehen, um den Eindruck eines trogartig ausgebeuteten Grundstückes zu vermeiden. Damit wird der ursprüngliche Charakter der kuppenförmigen Abbauf Fläche wieder hergestellt und eine problemlose landwirtschaftliche Nachfolgenutzung **auch der Böschungsbereiche** gewährleistet.

Der jeweils zwischengelagerte Oberboden wird sukzessive, nach erfolgter Wiederandeckung mit Abraum auf der Abbausohle bzw. dem Abraum an den Böschungen in gleichmäßiger Mächtigkeit aufgetragen. Die Flächen werden als Vorbereitung für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung mit einer Gründüngung angesät.

Fremdmateri al wird für die erforderliche Rekultivierung mit Andeckung von vorhandenem Abraum und Oberboden nicht benötigt.

### 4.3 Kompensationsmaßnahmen

#### Baurechtliche Kompensation:

Da aus Grunderwerbsgründen die baurechtliche Kompensation nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen kann, ist eine externe Kompensation erforderlich. Sie erfolgt **in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf einer Teilfläche von Grundstück durch Abbuchung von folgender Ökokontofläche der Fa. Wienerberger GmbH:**

Flurnummer 167 Gmkg. Atting, Gemeindegebiet Atting. **Die Restfläche des Grundstücks wird als Ökokontofläche der Fa. Wienerberger GmbH „An der Altlaber – Bucklet“ ausgewiesen.**

(vgl. **Abbuchungsplan-Ausgleichsflächenplan** Bestandteil-Nr. 4 und textliche Festsetzungen 1.4).

#### Artenschutzrechtliche Kompensation:

Um die Zerstörung von Brutstätten und die Tötung von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Da der Eingriff nur temporär, d.h. über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren erfolgt, ist der artenschutzrechtliche Ausgleich nur über diesen Zeitraum erforderlich. **Dabei sind die CEF-Maßnahmen so lange erforderlich, bis der Eingriff auf der jeweiligen Fläche einschließlich der Rekultivierung vollständig abgeschlossen sind.**

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel werden mit der Rekultivierung der Flächen wiederhergestellt. (vgl. textliche Festsetzungen 1.5).

## 5 Kostenträger

Sämtliche Rekultivierungsarbeiten am Abbaugrundstück, die seitlichen Böschungsverfüllungen sowie die fachgerechte Gestaltung der Ausgleichsfläche, werden vom Vorhabensträger erbracht.

Die Ausgleichspflicht des Vorhabensträgers umfasst dabei auch die zur Herstellung der Biotopfunktionen erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Gewährleistung einer ungestörten Entwicklung der baurechtlichen Ausgleichsfläche sowie deren dauerhafte privatrechtliche Sicherung.

## **6 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB**

1. Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Landshut
2. Regionaler Planungsverband Donau-Wald am Landratsamt Straubing-Bogen
3. Landratsamt Straubing-Bogen, (5-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23 – Bauleitplanung, Postfach 100203, 80076 München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing
8. Amt für Ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar
9. Bayerischer Bauernverband, Straubing
10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
11. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Straubing
12. Industrie- und Handelskammer für Niederbayern, Passau
13. Bayerischer Idustrieverband Steine und Erden, München
14. Bayerisches Geologisches Landesamt, München
15. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen
16. Zweckverband Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
17. Benachbarte Gemeinden: Salching, Leiblfing, Aiterhofen.

## UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

#### 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Die Fa. Wienerberger GmbH, Straubing, beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nrn. 671 und der noch nicht vollständig abgebauten Teilfläche von Fl.Nr. 672/1 (jeweils Gemarkung Oberpiebing) die Gewinnung von Lehm.

Der vorliegende Bebauungs- mit Grünordnungsplan hat nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB die Festsetzung des Lehmabbaugebietes nördlich Riedling zum Inhalt.

Als Nachfolgenutzung ist eine Rekultivierung ausschließlich für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

#### ➤ Lage und Ausdehnung

Das vorgesehene Abbaugelände befindet sich nördlich der Ortschaft Riedling. Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich grenzt im Westen und Osten an vorhandene Wirtschaftswege, im Norden und Süden an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Das nördlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 670 trennt es von der Grenze zur Gemeinde Salching.

Die Nord-Süd-Ausdehnung des Abbaugeländes liegt bei durchschnittlich 190 m, die West-Ost-Ausdehnung bei ca. 500 m. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,26 ha, die zum Abbau vorgesehenen Flächen umfassen ca. 8,83 ha (ohne Abstandsflächen).

Derzeit findet eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke statt.

#### 1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

#### ➤ Landesentwicklungsprogramm (LEP, Fassung vom 1. Juni 2023)

##### 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- *(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.*

##### 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- *(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.*
- *(G) Abbaugelände sollen entsprechen einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.*

- *(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.*

#### 7.2.1 Schutz des Wassers

- *(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.*
- *(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.*

#### **Berücksichtigung:**

- Die aktuell ackerbaulich genutzten Eingriffsflächen stellen (potentielle) Brutreviere der Feldlerche bzw. anderer bodenbrütender Vögel dar. Nach Beendigung eines Abbaus von Bodenschätzen wird dieser Zustand wiederhergestellt.

#### ➤ **Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12, Fassung vom 25.06.2014)**

Ausweisung eines Großteils des Plangebietes als Vorranggebiet für Lehm (LE 10) („Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des **Regionalplans** Donau-Wald“ (12) – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011)

Fachliche Ziele gem. Teil B IV RP12 – „Wirtschaft“ sind für die Gewinnung von Bodenschätzen u.a.:

- *Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen soll ebenso hingewirkt werden wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.*
- *Bei allen Abbaumaßnahmen – insbesondere bei Nassabbauten – ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen. Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.*
- *Die abgebauten Flächen sollen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind.*

*Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird., Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.*

Als Folgenutzungen für das Vorranggebiet LE 10 sind im Regionalplan **Landwirtschaft und Biotopentwicklung** aufgeführt.

#### **Berücksichtigung:**

- Rückführung der abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen

- Der Eingriff in lokale Bodenbrüterbestände wirkt nur temporär während des Zeitraums des Abbaus. Die (potentiellen) Brutreviere der bodenbrütenden Vögel werden wiederhergestellt.

#### ➤ **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan**

- Der Geltungsbereich ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ innerhalb eines Vorranggebietes für Lehm bzw. innerhalb einer Abbaustelle ausgewiesen.
- Landschaftsökologisch sensible Bereiche befinden sich nicht im Plangebiet.

#### **Berücksichtigung:**

- Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll der rechtskräftige FNP mit LP mit Deckblatt Nr. 23 geändert werden. Der vorliegende Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird dann aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt sein.

#### ~~— Entwicklung von externen Biotopen nach Beendigung des Abbaus.~~

- ~~Die Vorgaben des Flächennutzungsplans bzgl. der Gestaltung einer Ausgleichsfläche werden durch eine externe Ausgleichsfläche berücksichtigt.~~

Die potentiellen Brut- bzw. Nahrungshabitate für bodenbrütende Vogelarten werden durch die Nachfolgenutzung „Landwirtschaft“ wiederhergestellt. Einem Lehmabbau auf den vorgesehenen Grundstücken stehen demnach – unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse - keine überwiegenden Belange des Naturschutzes entgegen.

#### ➤ **Naturschutzrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind keine amtlich kartierten Biotope oder nach Art. 23 BayBatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden. Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

#### **Berücksichtigung:**

Grünordnerische Festsetzungen zur konkreten Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Art. 4 BayNatSchG im vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplan getroffen. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie ein Bebauungsplan.

### ➤ **Denkmalschutzrecht**

Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes wird gem. BayernAtlas folgendes Bodendenkmal vermutet: D-2-7141-0259: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Weitere Bodendenkmäler sind im näheren Umfeld bekannt.

#### **Berücksichtigung:**

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertäglich nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen. Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Im Planbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchgeführt werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Für den Südteil des Geltungsbereiches liegt bereits – nach Abschluss der archäologischen Grabungen und Dokumentation von Funden – eine Freigabe für das Abbauvorhaben vor.

### ➤ **Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird. Der erforderliche Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten. Zur Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung werden Grundwassermessstellen eingerichtet.

## **2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umwelt- auswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

#### **➤ Natürliche Gegebenheiten**

Naturräumlich befindet sich das Planungsgebiet im Großenpinner Randhügelland (naturräumliche Haupteinheit: Donau-Isar-Hügelland 062), im Übergangsbereich zum Straubinger Gäu in Richtung Nordosten (naturräumliche Haupteinheit: Dungau 064). Es handelt sich hier um ein sanftwelliges Hügelland, das gegliedert ist durch asymmetrische Talquerschnitte.

Das derzeit ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in nordexponierter Hanglage zum Mooswiesengraben, einem Gewässer 3. Ordnung. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 671 fällt das Gelände nach Süden zur bereits abgebauten Nachbarfläche ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 377 mü.NHN (im Süden) und etwa 371 mü.NHN (im Nordosten).

**Geologie:** Das Hügelland ist aus Vollschootern der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut. Die Randhügel sind oft mit 0,5 - 1 m mächtigen Lößschichten bedeckt. In Muldenlagen sind diese etwas mächtiger. Diese quartären Ablagerungen (Löß, Lößlehm, Decklehm) bilden das Ausgangsmaterial für folgende **Böden**:

überwiegend Parabraunerden mit hoher Sättigung und Bonität, und verbreitet Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)

(BAYERNATLAS 2023: Übersichtsbodenkarte M 1:25.000).

In der Bodenschätzungskarte ist überwiegend die Bodenart „Lehme mit mittlerer Zustandsstufe“ für Acker (L3Lö) verzeichnet. Die Böden sind damit als Ackerstandorte mittlerer Zustandsstufe beschrieben. Der Zustand der mittleren Zustandsstufe (3) ist gekennzeichnet durch eine humushaltige 20 – 30 cm mächtige Krume mit einem allmählichen Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt. Die lehmigen Böden, welche über Lößverwehungen entstanden sind, weisen eine Ackerzahl von 82-74 auf.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind nicht bekannt.

Tabelle 1: Bodenfunktionsbewertung

| Bodenteilfunktionen<br>(§ 2 BBodSchG)                                             | Bewertungsgrundlagen                                                                                                                                                                                                                | Bewertung                                                                         | Wertstu-<br>fen     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion) | Bodenschätzungskarte<br><br>Moorbodenkarte: kein Eintrag<br><br>Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen                                                                         | Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen | 2 (gering)          |
| Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen                                 | Bodenschätzungskarte<br><br>Umweltatlas Boden<br><a href="http://www.umweltatlas.bayern.de">http://www.umweltatlas.bayern.de</a><br><br>Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen | L3Lö (Lehme mit mittlerer Zustandsstufe)<br><br>Hohes Rückhaltevermögen           | 4 (hoch)            |
| Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden                    | Bodenschätzungskarte: L3Lö                                                                                                                                                                                                          | hohe Ertragsfähigkeit                                                             | 4 (hoch)            |
| <b>Gesamtwert</b>                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                   | <b>3,3 (mittel)</b> |

Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet als mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung).

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. ~~§ 12~~ BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten. Aus Sicht des Bodenschutzes ist auf den nicht überbauten Flächen auf eine Sicherung der Bodenschichtabfolge zu achten.

**Wasser:** Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, von Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete sind – auch im näheren Umfeld - nicht vorhanden.

**Oberflächengewässer:** Etwa 200 m weiter nördlich quert – im Gemeindegebiet von Salching - etwa in West-Ost-Richtung ein Abschnitt des Mooswiesengrabens (Gewässer 3. Ordnung), welcher im Gemeindegebiet von Aiterhofen als Schambach / Ainbrach in den Irlbach-Ainbrach-Ableiter entwässert.

Gem. Gewässerstrukturkartierung wird der nördlich gelegene Bachabschnitt als „deutlich verändert“ (4) eingestuft (BayernAtlas, Einsichtnahme 24.02.2023).

Grundwasser: Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Vorlandmolasse-Mengkofen“.

Die **Potenziell natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2009) der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (M6a).

Bestandsprägende Baumarten sind demnach v. a. Buche, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und Esche.

Das **Klima** des „Niederbayerischen Hügellands“ ist mild kontinental geprägt mit Jahresdurchschnittstemperaturen um 8°C. Die jährlichen Niederschläge liegen bei ca. 700 mm.

#### ➤ **Arten- und Biotopschutz**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile bzw. geschützte Naturdenkmale.

Der Geltungsbereich ist gem. Biotopwertliste als intensiv bewirtschafteter Acker ohne Segetalvegetation (A11) eingestuft.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine amtlich kartierten Biotope erfasst.

Die nächsten Gehölzstrukturen befinden sich ca. 100 bis 150 m südlich des Geltungsbereiches sowie als kleines Feldgehölz ca. 190 m nördlich am Mooswiesengraben.

Aufgrund der räumlichen Entfernung zur eigentlichen Abbaufäche wird keines dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Elemente direkt oder indirekt beeinträchtigt.

#### ➤ **Artenschutzrechtliche Aspekte**

Auf den zum Abbau vorgesehenen und benachbarten Ackerflächen ist mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Um eine mögliche Beeinträchtigung dieser und anderer Arten auszuschließen, wurde durch das Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (29.08.2023) erstellt. Das Gutachten ist Anlage 1 zum Bebauungs- mit Grünordnungsplan.

#### Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Folgende Tierarten des Anhang IV a) der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Muscheln.

Bzgl. Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden Erhebungen durchgeführt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich mit Umfeld.

Laut Gutachten vom 29.08.2023 konnte lediglich die Feldlerche als brütender Feldvogel kartiert werden. Bei 6 Begehungen zwischen 16.03.2023 und 08.06.2023 wurden im direkten Eingriffsbereich 5 Brutreviere der Feldlerche, und im 100 m – Störradius weitere 10 Brutreviere der Feldlerche festgestellt.

Für den geplanten Lehmabbau werden je Bauabschnitt ca. 1 bis 2,4 ha für 1 bis 2 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Die nicht vom Abbau betroffenen Bauabschnitte stehen teilweise noch als Feldlerchenhabitate zur Verfügung. Unter Miteinbeziehung der Störpuffer sowie möglicher Kulissenwirkung der Abbaukanten im Süden und Norden gehen je nach Bauabschnitt gleichzeitig 6 bis 7 Feldlerchenhabitate vorübergehend verloren. Nach der Rekultivierung stehen die Abbauflächen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, ~~sollten sind~~ sie durch Vergrämung daran ~~zu hindern gehindert werden~~, während der Abbauphase im Geltungsbereich ein Revier zu gründen.

Zusätzlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) über den Zeitraum des Abbaus erforderlich. Unter Miteinbeziehung des sukzessiven Abbaus in den 5 Bauabschnitten wird ein Ausgleich ~~der Anzahl an Brutpaaren der Feldlerche von jeweils 6 Brutrevieren der Feldlerche~~ pro betroffenem Bauabschnitt als erforderlich erachtet. Dauerhafte CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Eingriff nur über den Zeitraum des Abbaus erfolgt; ~~d.h. die CEF-Maßnahmen sind so lange erforderlich, bis der Eingriff auf der jeweiligen Fläche einschließlich der Rekultivierung vollständig abgeschlossen ist.~~

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) können nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist dem Gutachten (Anlage 1) zu entnehmen.

#### ➤ **Vorhandene Nutzung, Landschaftsbild**

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es wird im Westen und Osten durch vorhandene Kieswege, im Norden und Süden durch direkte anschließende Ackernutzung begrenzt. Bei der südlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine bereits abgebaute, für Landwirtschaft rekultivierte Fläche.

Insgesamt handelt es sich um einen relativ einheitlichen, von intensiver landwirtschaftlicher Produktion bestimmten Landschaftsbereich. Im Hinblick auf die Erholungseignung weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

## 2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

### ➤ **Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge**

Nachfolgend erfolgt eine Zustandsbewertung der untersuchten Schutzgüter sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen erfolgt in 5 ordinalen Stufen. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erfolgte durch Analyse der Veränderungen in den drei zusammenfassenden Erheblichkeitsstufen geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

#### ○ Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Zustand: Das Abbaugebiet wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt, eine Eignung zur Erholungsnutzung ist nicht gegeben oder feststellbar. In einer südlichen Entfernung von ca. 380 m befindet sich das Dorfgebiet der Ortschaft Riedling. Weitere Wohnbebauung befindet sich ca. 1 km westlich (Oberpiebing), 700 m nördlich, 720 m nordöstlich und 770 m südöstlich der Abbaufäche.

Auswirkungen der Planung: Unter der Voraussetzung, dass der Abbaubetrieb zu den üblichen Arbeitszeiten (7.00 bis 17.00) stattfindet und die Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen, kann gemäß Schalltechnischem Bericht (Anlage 2) eine erhebliche Belästigung durch Lärm und Staub auf die untersuchten Immissionsorte ausgeschlossen werden.

Auf die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 für den Fahrverkehr außerhalb des Betriebsgeländes ist zu achten.

➔ mittlere Erheblichkeit unter Einhaltung der getroffenen Festsetzungen

#### ○ Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Zustand: Der Geltungsbereich ist gem. Biotopwertliste als intensiv bewirtschafteter Acker ohne Segetalvegetation (A11) eingestuft. Es sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) oder landschaftsökologisch sensible Biotopstrukturen vorhanden.

Gem. artenschutzrechtlichem Gutachten wurde die Feldlerche als bodenbrütende Vogelart festgestellt.

Bewertung des Zustandes: mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 5)

Auswirkungen der Planung: Erhebliche oder nachhaltige Veränderungen von Lebensraumbedingungen sind innerhalb des Abbaugebietes unter Beachtung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Feldlerche nicht zu erwarten, da das Gebiet nach Entnahme des Lehms wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.

Nach der Rekultivierung kann nach derzeitigem Kenntnisstand die gesamtökologische Situation durch die Wiederherstellung der Bodenbrüterflächen und die Auswei-

sung einer externen Kompensationsfläche gegenüber dem ursprünglichen Zustand deutlich verbessert werden.

- ➔ mittlere Erheblichkeit, z.T. positive Auswirkung durch Biotopneuschaffung, Kompensationsmaßnahmen

○ Boden

Zustand: Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine überdurchschnittlich hochwertigen Böden. Die natürliche Ertragsfähigkeit sowie das natürliche Rückhaltevermögen werden zwar als hoch eingestuft; das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation jedoch als gering. Die vorgefundenen Böden sind nicht vom Grundwasser beeinflusst.

Bewertung des Zustandes: Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet als mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung, Stufe 3 von 5) (vgl. Kapitel 2.2.1).

Auswirkungen der Planung: Eine Versiegelung / Überbauung des Bodens finden nicht statt. Durch den geplanten Abbau gehen jedoch gewachsene Bodenstrukturen mit natürlichem Bodenaufbau in einer Gesamtfläche von ca. 9 ha verloren.

Durch den Abtrag der Lehmschicht von durchschnittlich 2,10 m wird in tieferliegende Bodenschichten eingegriffen; durch den anschließenden Auftrag des vorher abgeschobenen Oberbodens bzw. Abflachung der Abbauböschungen (Rekultivierung) kann das gesamte Areal nachfolgend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Puffer- und Filterfunktion des lehmigen Oberbodens wird mit der Rekultivierung wiederhergestellt.

- ➔ mittlere Erheblichkeit

○ Wasser

Zustand: Oberflächengewässer, Hochwassergefahrenflächen bzw. wassersensible Bereiche sind nicht vorhanden.

Bei der Durchführung von Felderkundungen im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens vom 18.08.2025 (Anlage 3) konnte ein gering ergiebiges hangendes Grundwasser erkundet werden. Dieses steht nicht mit dem in der Hydrogeologischen Karte kartierten tertiären Grundwasser in Verbindung. Die Grundwasserüberdeckung erreicht im natürlichen Zustand eine Mächtigkeit von 6,1 bis 6,6 m und 4,5 bis 5,3 m nach Erreichen der maximalen Abbausohle von 1,3 m im nördlichen Bereich des Lehmabbaus ohne Rekultivierung.

~~Zur Höhe des lokalen Grundwasserspiegels können keine genauen Aussagen getroffen werden. Die aktuellen Kenntnisse zur lokalen hydrogeologischen Situation beruhen auf den Daten des Umweltatlas Bayern. Im Umfeld des geplanten Abbaugrabens sind im Umweltatlas Bohrungen mit einer Endteufe bis zu 4,75 m zu finden, welche den Grundwasserstand (bei einer Höhe von 367,25 mü.NHN) nicht erreichen. Bei einer Bodenbohrung südlich von Riedling wird bei einer Endteufe von 6 m und einer Tiefe von 366 mü.NHN der Grundwasserstand erreicht. Demnach ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand im Bearbeitungsgebiet zwischen 366 und 367~~

~~mü.NHN liegt, und damit mind. 4,50 m unter bestehendem Gelände. Bei Probeschürfen durch den Abbaunternehmer bis zu einer Tiefe von 4,50 m wurde ebenso keine Grundwasser angetroffen.~~

Da der Abbau nur bis zu einer Höhe von ca. 372,60 mü.NHN geplant ist, wird **gem. Hydrogeologischem Gutachten nach derzeitigem Kenntnisstand** das Grundwasser im Rahmen der geplanten Lehmgewinnung nicht erreicht. Der Grundwasserflurabstand von mind. 2 m zur geplanten Abbausohle wird durchgehend eingehalten (**Eine Überwachung durch Grundwassermessstellen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Herrn Vogeleit - nicht erforderlich**).

Bewertung des Zustandes: geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5)

Auswirkungen der Planung: Auswirkungen durch den Abbaubetrieb auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da der erforderliche Abstand zum Grundwasser von mind. 2 m zuverlässig eingehalten wird: Grundwassernahe, kalkhaltige Lehme sind für die Produktion ungeeignet.

Die im Süden durch Abbau bereits abgeflachte Kuppe wird Richtung Norden weiter abgeflacht. Insgesamt bleibt die leicht hängige kuppenförmige Lage jedoch erhalten, so dass auch keine Veränderungen in Bezug auf den sonstigen Wasserhaushalt (wie z.B. Umfang und Abflussverhalten von Oberflächenwasser) zu erwarten sind.

➔ Geringe Erheblichkeit

○ Klima, Luft

Zustand: Es handelt sich bei der beplanten Fläche um einen Bereich ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen.

Bewertung des Zustandes: geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5)

Auswirkungen der Planung: Die grundsätzliche Beibehaltung des nach Norden leicht fallenden Geländes auch nach dem Lehmabbau und die wiederum vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung lässt keine Veränderung des Kaltluftabflusses erwarten. Das Kleinklima wird während der Abbaumaßnahme und durch die vorübergehend entstehenden Oberbodenwälle gering beeinflusst, hat aber keine nachhaltigen oder erheblichen Änderungen zur Folge.

Durch den Maschineneinsatz für Abbau, Transport und Rekultivierung wird Erdöl verbraucht und Abgase sowie CO<sub>2</sub> freigesetzt. Zur Verringerung der erforderlichen Transportfahrten kommen (große) Abbaugeräte, Sattelzüge oder Lkw mit Anhänger zum Einsatz

➔ keine erheblichen Auswirkungen

○ Landschaft

Zustand: Das leicht hügelige Untersuchungsgebiet weist keine landschaftsprägenden Elemente auf.

Bewertung des Zustandes: geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5)

Auswirkungen der Planung: Der ursprüngliche Charakter des kuppenförmigen Geländes wird beibehalten, eine erneute landwirtschaftliche Nutzung ist vorgesehen. Die geringfügige Tieferlegung des Geländes um nur ca. 2,50 m hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

➔ Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

○ Kultur- und sonstige Sachgüter

Zustand: Auf dem Abbaugelände ist das vermutete Bodendenkmal D-2-7141-0259 verzeichnet. Archäologische Sondagen sind durchzuführen.

Auswirkungen der Planung:

➔ keine Erheblichkeit, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des DSchG.

In nachfolgender Tabelle sind Bewertungen der Umweltzustände und der Umweltauswirkungen als Übersicht zusammengestellt:

Tabelle 2: Bewertung der Umweltzustände und Umweltauswirkungen

| Schutzgut                                | Zustandsbewertung <sup>1)</sup>                                                      | Erheblichkeit der Auswirkungen               |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Mensch (Erholung)*                       | geringe Bedeutung (2)                                                                | keine Beeinträchtigung                       |
| Mensch (Lärm)*                           | mittlere Bedeutung (3)                                                               | mittlere Beeinträchtigung                    |
| Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | mittlere Bedeutung (3)                                                               | mittlere Beeinträchtigung                    |
| Boden                                    | mittlere Bedeutung (3)                                                               | mittlere Beeinträchtigung                    |
| Wasser                                   | geringe Bedeutung (2)                                                                | geringe Beeinträchtigung                     |
| Klima / Luft                             | geringe Bedeutung (2)                                                                | geringe Beeinträchtigung                     |
| Landschaft                               | geringe Bedeutung (2)                                                                | geringe Beeinträchtigung                     |
| Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)*   | mittlere Bedeutung (3)                                                               | keine Beeinträchtigung                       |
| <b>Gesamtbewertung</b>                   | <b>Gebiet geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b> | <b>geringe bis mittlere Beeinträchtigung</b> |

\*Die Schutzgüter Mensch (Erholung, Lärm) sowie Kultur- und Sachgüter sind gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ für die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung nicht heran zu ziehen.

<sup>1)</sup> 1 sehr geringe Bedeutung, 2 geringe Bedeutung, 3 mittlere Bedeutung, 4 mittelhohe Bedeutung, 5 hohe Bedeutung für Naturhaushalt oder Landschaftsbild

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **➤ Bei Durchführung der Planung**

Während des Abbaus sind vorübergehend Veränderungen der Nutzung und des Umweltzustandes zu erwarten. Diese werden aber nach Einstellung der Abbautätigkeit durch die Rekultivierungsmaßnahmen und die Schaffung von Ausgleichsflächen wieder kompensiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist wieder möglich. Das Landschaftsbild wird nur geringfügig verändert.

Durch die neuen Ausgleichsflächen wird zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die Abbaumaßnahme hat nach Beendigung der geplanten landschaftsgerechten Rekultivierungsmaßnahmen somit keine wesentliche Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

### **➤ Bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Grundstücke unterliegen in vollem Umfang weiterhin einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, das Geländere Relief bleibt in seinem Urzustand, es werden keine zusätzlichen Flächen naturschutzfachlich aufgewertet.

## **2.4 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

### **➤ Vermeidungsmaßnahmen**

- Schutz des Bodens während der Bautätigkeit: Während des Abbaus und der Rekultivierung werden Einträge von Schadstoffen und Fremdmaterial nach den anerkannten Regeln der Technik vermieden. Der Oberboden wird schichtweise schonend abgetragen und bis zu seiner Wiederverwendung an geeigneter Stelle ordnungsgemäß gelagert. Bodenmieten werden zwischenzeitlich begrünt. Dem Entstehen von Bodenverdichtungen wird entgegengewirkt, indem z.B. Erdarbeiten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen.
- Zusätzlicher Pufferstreifen von 5 m um die tatsächlichen Abbauf Flächen, mit Ausnahme der Südgrenze
- Verwendung der bestehenden Wegeverbindungen für den LKW-Verkehr

### **➤ Verringerungsmaßnahmen**

- Abbau erfolgt in mehreren Bauabschnitten; damit Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf kleine Bereiche; Möglichkeit zu abschnittswisen Rekultivierungsarbeiten und damit frühzeitige Erzielung des gewünschten Endzustandes
- Abflachung der „steilen“ Abbauböschungen (1:1,5) in flache Böschungen (mind. 1:5)

- Abflachung der Böschungen überwiegend mit vor Ort anfallendem Material, kein zusätzlicher Lkw-Verkehr durch (nicht vorgesehene) Wiederverfüllung des Geländes auf die ursprüngliche Höhe
- Lagerung der Oberbodenmieten als Schutz gegen evtl. Oberflächenwassererosion
- Vollständiges Wiederaufbringen des vorhandenen Oberbodens nach Zwischenlagerung
- Minimierung der Staubentwicklung auf den Baustraßen durch Bewässerungsanlagen
- Einsatz von Fahrzeugen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen
- **Bodenkundliche Baubegleitung.**

➤ **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bodenbrüter)**

- Baustellenfreimachung (Oberbodenabtrag) außerhalb der Brutzeit (d.h. im Zeitraum 15.08. bis 29.02.), alternativ Vergrämung durch Pfosten mit Trassierband oder Flatterleine, von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung.

## **2.5 Eingriffsermittlung und Herleitung des Kompensationsbedarfs**

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017) ermittelt.

Als Eingriffsfläche wird die gesamte Abbaufäche incl. Randbereiche, die als Zwischenlagerflächen oder als Baufeld genutzt werden, zugrundegelegt.

Der Eingriff durch den Abbau in die Abbaufäche bis zu den Abbaugrenzen (einschließlich Böschungen) wird mit dem Faktor 0,4 berechnet.

Der Eingriff in die westlichen und östlichen Abstandsflächen mit vorübergehender Beeinträchtigung während der Bauzeit wird mit dem Faktor 0,0 berechnet.

**Die Eingriffsbilanzierung erfolgt getrennt nach den Flurnummern 672/1/TF (BA I) und 671 (BA II bis V) der Gemarkung Oberpiebing.**

Tabelle 3: Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

| 1 <u>Kompensationsbedarf</u> für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) |                                      |                                        |                                         | Bezugsraum<br>Lehmabbau nördlich Riedling Fl.Nr. 671 und 672/1/TF Gmkg. Oberpiebing (Trockenabbau) |                                                                          |                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Betroffene Biotop-/Nutzungstypen                                                                                                                                                     |                                      | Bewertung in Wertpunkten <sup>1)</sup> | Vorhabensbezogene Wirkung <sup>2)</sup> | Betroffene Fläche (m²)                                                                             | Beeinträchtigungsfaktor<br>(Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen) | Kompensationsbedarf in Wertpunkten |
| Code                                                                                                                                                                                 | Bezeichnung <sup>1)</sup>            |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          |                                    |
| BA I (Fl.Nr. 672/1 Gmkg. Oberpiebing)                                                                                                                                                |                                      |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          |                                    |
| A11                                                                                                                                                                                  | Intensivacker ohne Segetalvegetation | 2                                      | A                                       | 12.370                                                                                             | 0,4                                                                      | 9.896                              |
| BA II bis V (Fl.Nr. 671 Gmkg. Oberpiebing)                                                                                                                                           |                                      |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          |                                    |
| A11                                                                                                                                                                                  | Intensivacker ohne Segetalvegetation | 2                                      | A                                       | 75.930                                                                                             | 0,4                                                                      | 60.744                             |
| BA I bis BA V                                                                                                                                                                        |                                      |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          |                                    |
| A11                                                                                                                                                                                  | Intensivacker ohne Segetalvegetation | 2                                      | A                                       | 4.330                                                                                              | 0,0<br>(nicht erheblich)                                                 | 0                                  |
| Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten                                                                                                                                     |                                      |                                        |                                         | 92.630                                                                                             |                                                                          | 70.640                             |
| 2 <u>Weiterer</u> Kompensationsbedarf für die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV) |                                      |                                        |                                         | Bezugsraum<br>Lehmabbau nördlich Riedling Fl.Nr. 671 und 672/1/TF Gmkg. Oberpiebing (Trockenabbau) |                                                                          |                                    |
| durch Sicherstellen von Vermeidungsmaßnahmen kein weiterer Kompensationsbedarf                                                                                                       |                                      |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          |                                    |
| Summe Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten                                                                                                     |                                      |                                        |                                         |                                                                                                    |                                                                          | 70.640                             |

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet.
- 2) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
- V Versiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen).
  - A Abbau.
  - B Betriebsbedingte Wirkungen.
  - Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (unversiegelte Zufahrtswege, Lagerflächen, Maschinenstellflächen u. ä. während der Bauzeit).
  - K Verkleinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert.

**Kompensationsbedarf in Wertpunkten:** 70.640 Wertpunkte (davon 9.896 WP für BA I und 60.744 WP für BA II bis V).

### Ergänzender Kompensationsbedarf:

Ein ergänzender Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden und Wasser wird nicht für erforderlich erachtet. Im Geltungsbereich befinden sich keine überdurchschnittlich hochwertigen Böden bzw. wesentliche wertbestimmende Merkmale des Schutzgutes Boden. Die Puffer- und Filterfunktion des lehmigen Oberbodens wird mit der Rekultivierung wiederhergestellt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden; aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes wird auch nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Auch für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Klima und Luft sowie Landschaftsbild besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Das Plangebiet erfüllt keine besondere Funktion für das lokale oder regionale Klima; die bisherige Landschaftsform wird wieder hergestellt.

## **2.6 Rekultivierungsziel und Kompensationsmaßnahmen**

**Baurechtlicher Kompensationsbedarf: 70.640 WP, davon 9.896 WP für BAI, 60.744 WP für BA II bis V**

Aufgrund der Eingriffe in einen Bestand mit einer Wertigkeit < 10 Wertpunkten könnte der Kompensationsbedarf durch die Anlage eines temporären Biotops abgedeckt werden. Auf die Ausweisung von temporären Biotopen wird jedoch aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches zugunsten einer dauerhaften, externen Ausgleichsfläche verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereiches kann der Kompensationsbedarf von 70.640 Wertpunkten nicht erbracht werden. Daher erfolgt der Ausgleich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Fr. Prötzel) extern durch **Gestaltung von Ausgleichsflächen auf Grundstück Fl.Nr. 167/TF Gmkg. Atting. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Wienerberger GmbH. Der baurechtliche Ausgleich erfolgt getrennt nach den Flurnummern 672/1/TF (BA I) und 671 (BA II bis V) der Gemarkung Oberpiebing als A1 und A2. Die Restfläche wird als privates Ökokonto ausgewiesen.**

~~: Abbuchung von folgender Ökokontofläche der Fa. Wienerberger GmbH:~~

~~**Ökokonto Ö6 der Wienerberger GmbH „An der Aitlauer – Bucklet“ (**~~

~~**Ausgleichsfläche A1 für BA I (Fl.Nr. 167/TF Gmkg. Atting):**~~

~~— Flächengröße Ökokonto gesamt: 15.367 m<sup>2</sup>~~

~~— Eigentümer: Wienerberger GmbH~~

~~— Anerkennung als Kompensationsfläche: 70.640 Wertpunkte~~

- Ausgangszustand: Intensivacker (A11/2 WP)

- Entwicklungsziele: artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510 oder gleichwertig/12 WP)

- Aufwertung: 10 Wertpunkte / m<sup>2</sup>

- Umsetzung: Erstgestaltung spätestens im Jahr des Abbaubeginns

- Tatsächliche Flächengröße: ~~990 7.064~~ m<sup>2</sup>
- Kompensationsleistung gem. Baurecht: ~~9.896 70.640~~ Wertpunkte

**Ausgleichsfläche A2 für BA II bis V (Fl.Nr. 167/TF Gmkg. Atting):**

- Ausgangszustand: Intensivacker (A11/2 WP)
- Entwicklungsziele: artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510 oder gleichwertig/12 WP)
- Aufwertung: 10 Wertpunkte / m<sup>2</sup>
- Umsetzung: Erstgestaltung spätestens im Jahr des Abbaubeginns
- Tatsächliche Flächengröße: 6.074 m<sup>2</sup>
- Kompensationsleistung gem. Baurecht: 60.744 Wertpunkte

Tabelle 4: 1. ~~Übersicht Ausgleich / Abbuchung von~~ Ökokonto „An der Altlaber – Bucklet“ (Fl.Nr. 167 Gmkg. Atting)

|                                                          | Eingriffsplanung                                                  | Reale Fläche                             | Durchschn.<br>Aufwertung / m <sup>2</sup> | Verzin-<br>sung | Anerkennung<br>in Wertpunkten |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------|-------------------------------|
| <del>Beginn</del> Fl.Nr.<br>167 Gmkg. At-<br>ting gesamt |                                                                   | 15.367 m <sup>2</sup>                    |                                           |                 | 137.562                       |
| <b>A 1</b><br>(vorliegende<br>Planung)                   | BGOP „Lehmab-<br>baugebiet nördlich<br>Riedling“ – BA I           | - <del>7.064</del><br>990 m <sup>2</sup> | 10 WP                                     | --              | <del>-70.640</del><br>-9.896  |
| <b>A 2</b>                                               | BGOP „Lehmab-<br>baugebiet nördlich<br>Riedling“ – BA II<br>bis V | - 6.074 m <sup>2</sup>                   | 10 WP                                     | --              | - 60.744                      |
| <b>verbleibende<br/>Ökokontofläche</b>                   |                                                                   | <b>8.303 m<sup>2</sup></b>               |                                           |                 | <b>66.922</b>                 |

Der baurechtliche Kompensationsbedarf von **insgesamt 70.640** Wertpunkten ist damit erbracht (s. **Abbuchungsplan** Bestandteil-Nr. 4 und Bewertungsvorschlag für Ökokonto, Bestandteil-Nr. 5).

**Die Sicherung der privaten Ausgleichsfläche erfolgt durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten.**

Die Ausgleichsfläche ist zu erhalten, solange der Eingriff wirkt, d.h. dauerhaft.

Die Ausgleichsfläche ist mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

## **2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der notwendigen Verwendung qualitativ hochwertiger Lehme und Tone für die Dachziegelherstellung ist das Gewinnungsgebiet für diese Rohmaterialien räumlich begrenzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden geeignete Vorranggebiete bereits frühzeitig dargestellt und mit verschiedenen Fachstellen grundsätzlich abgestimmt.

Das vorliegende Abbauggebiet befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes (LE 10).

Weitere qualitativ geeignete Abbaufächen in der näheren Umgebung befinden sich bereits in Abbau oder werden zukünftig zum Abbau noch beantragt.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding
- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Heigl (2021)
- Regionalplan Region Donau-Wald
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Schalltechnischer Bericht
- **Hydrogeologisches Gutachten (GeoPlan 2025)**
- **Bodenschutzkonzept (GeoPlan 2025).**

Im Rahmen der Umweltprüfung aufgetretene Fragestellungen konnten damit geklärt werden.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)**

- Beginn des Abbaus erst, wenn die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Sicherheit gewährleistet ist
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten
- Durchführung sämtlicher Arbeiten (Planung, Abbau, Rekultivierung und Ausgleich, Überwachung) durch qualifiziertes Personal
- Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege oder der Kreisarchäologie
- Grundwasser: zur Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung werden Grundwassermessstellen eingerichtet.
- Abschließende gemeinsame Begehung und Abnahme vom Abbauunternehmen und Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberschneiding plant nördlich von Riedling, im Anschluss an bereits abgebaute Flächen, die Ausweisung eines Lehmabbaugebietes im Trockenverfahren.

Der Geltungsbereich umfasst mit den Grundstücken Fl.Nr. 671 und 672/1/TF der Gemarkung Oberpiebing eine Fläche von ca. 9,26 ha. Der überwiegende nördliche Bereich (Fl.Nr. 671) ist im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet LE 10 ausgewiesen. Beim südlichen Randbereich (Fl.Nr. 672/1/TF) handelt es sich um die Abbaukante des ehemaligen, bereits abgebauten Lehmabbaugebietes.

Der Bereich befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche und wird derzeit ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Naturschutzfachlich bedeutsame bzw. geschützte Lebensräume befinden sich nicht im Geltungsbereich, und auch nicht im näheren Umfeld. Allerdings gehen vorübergehend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel verloren.

Das derzeitige Geländeniveau des um ca. 6 Höhenmeter nach Nordosten hin abfallenden Hanges wird – nach erfolgter Rekultivierung – um maximal 2,60 m gesenkt, wobei eine flache Ausbildung der rekultivierten Abbauböschungen einen trogartigen Eindruck vermeidet.

Als Nachfolgenutzung sind gem. Regionalplan Landwirtschaft und Biotopentwicklung vorgesehen.

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich in Privatbesitz und sind durch den Vorhabensträger nicht erwerbbar. Auch besteht von Seiten der Grundstückseigentümer kein Einverständnis mit einer Ausweisung als Kompensationsflächen. Eine baurechtliche Kompensation vor Ort ist daher nicht möglich. Die Kompensation erfolgt daher ~~durch Ab-  
buchung von~~ auf einer externen ~~Ausgleichsfläche Ökokontofläche~~ des Vorhabensträgers.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder Kultur- und sonstige Güter sind nachzeitigem Kenntnisstand unter Beachtung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.